



Das neue UWG

Am 12.12.2007 ist in Österreich die UWG-Novelle 2007 in Kraft getreten, mit der vor allem die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken umgesetzt wurde. Bei dieser Novelle handelt es sich – abgesehen vom Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz 1992 – um die wichtigste Änderung des UWG seit seinem Inkrafttreten 1923. Der Gesetzgeber hat sich zu einer weitgehend detailgetreuen Umsetzung entschlossen, sodass das Gesetz nunmehr Begriffe und Formulierungen enthält, die unserem Rechtssystem bislang fremd waren und daher zum Teil schwer verständlich sind.

Auslöser der UWG-Novelle 2007 war die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (RL-UGP). Diese Richtlinie zielte auf den Verbraucherschutz (neudeutsch „B2C“), sodass man sie auch im Konsumentenschutzgesetz umsetzen hätte können. Der Gesetzgeber hat sich dennoch zu einer Umsetzung im UWG entschlossen, sodass die Neuerungen sowohl B2C als auch das Verhältnis zum Mitbewerber („B2B“) betreffen.

Statt wie bisher von Sittenwidrigkeit spricht das Gesetz jetzt von unlauteren Geschäftspraktiken, die geeignet sein müssen, den Wettbewerb „nicht nur unerheblich“ zu beeinflussen oder das Verhalten des Durchschnittsverbrauchers „wesentlich“ zu beeinflussen. Ob sich durch die unterschiedliche Terminologie inhaltlich etwas ändert, ist noch ungewiss; in der Lehre wird jedenfalls vertreten, dass nunmehr ein objektiver Unlauterkeitsmaßstab gelte, während dem Sittenwidrigkeitsurteil ein subjektiver Maßstab zugrunde lag. Von Bedeutung kann diese Unterscheidung für die große Fallgruppe des außervertraglichen Rechtsbruches werden: Nach der bisherigen Rechtsprechung war ein Verstoß gegen Verwaltungsvorschriften (wie zB die Gewerbeordnung) zugleich ein Verstoß gegen § 1 UWG, es sei denn, die (objektiv unrichtige) Rechtsauffassung konnte mit guten Gründen vertreten werden. Kommt es künftig auf die subjektive Seite nicht mehr an, liegt ein Wettbewerbsverstoß auch dann vor, wenn man gute Gründe für eine andere Rechtsauffassung ins Treffen führen kann.

Damit nicht jeder geringfügige Gesetzesverstoß in einem Wettbewerbsprozess endet, könnte die Rechtsprechung künftig nicht mehr jeden Rechtsverstoß automatisch als unlauter ansehen, sondern – wie in Deutschland – prüfen, ob die verletzte Norm wettbewerbsregelnden Charakter hat oder nicht. Wird der wettbewerbsregelnde Charakter der Norm verneint, wäre das Verhalten dann auch nicht unlauter (es sei denn, die Rechtsverletzung erfolgt planmäßig und systematisch). Die Rechtsprechung könnte allerdings auch ein stärkeres Augenmerk auf das „Spürbarkeitskriterium“ legen und geringfügigen Gesetzesverstößen die Eignung absprechen, den Wettbewerb oder das Verbraucherverhalten wesentlich zu beeinflussen.

Wurde bislang mit sogenannten Generalklauseln gearbeitet, wonach jedes Verhalten unzulässig war, das gegen die guten Sitten verstieß oder irreführend war, beschert uns die UWG-Novelle 2007 eine umfangreiche „schwarze Liste“ mit unlauteren Geschäftspraktiken. In diesem Katalog sind 31 irreführende und aggressive Geschäftspraktiken detailliert aufgelistet, deren Skurrilität teilweise zum Schmunzeln anregt. So gilt zB das Erwecken des Eindrucks, der Umworbene könne die Räumlichkeiten ohne Vertragsabschluss nicht verlassen oder der ausdrückliche Hinweis gegenüber dem Verbraucher, dass Arbeitsplatz oder Lebensunterhalt des Unternehmers gefährdet seien, falls der Verbraucher das Produkt oder die Dienstleistung nicht erwerbe, als aggressive Geschäftspraktik. Solche und



ähnliche Fälle waren zwar schon nach der bisherigen Praxis unzulässig, sie sind aber nunmehr per se verboten. Die schwarze Liste soll es dem Laien erleichtern zu beurteilen, was zulässig ist und was nicht. Da die Liste europaweit einheitlich ist, erleichtert sie international tätigen Unternehmen darüber hinaus die wettbewerbsrechtliche Überprüfung ihrer Werbekampagnen. Allerdings sind die auf den ersten Blick sehr konkreten Tatbestände bei näherer Betrachtung durchaus unbestimmt. Da die Liste trotz ihres Umfangs aggressive oder irreführende Geschäftspraktiken nicht abschließend regelt, bleiben auch die Generalklauseln als Auffangtatbestände bestehen. Ohne lokale Prüfung wird es daher auch in Zukunft nicht gehen.

Waren bisher nur Verhaltensweisen vor oder beim Vertragsabschluss (möglicherweise) wettbewerbswidrig, sind nach § 1a Abs 2 UWG Geschäftspraktiken unter Umständen auch dann wettbewerbswidrig, wenn sie nach Vertragsabschluss gesetzt werden, etwa wenn ein Unternehmer den Verbraucher an der Ausübung seiner vertraglichen Rechte, insbesondere am Recht auf Kündigung des Vertrages zu hindern versucht.

Eine wesentliche Erweiterung des Schutzes haben durch die UWG-Novelle möglicherweise Kennzeichnungs- und Ausstattungsrechte erfahren. Bislang waren solche Rechte nur über das Markenschutzgesetz und (bei Verkehrsgeltung) nach § 9 UWG oder allenfalls (bei bewusster Nachahmung zum Zweck der Rufausbeutung) nach § 1 UWG geschützt. Nunmehr gilt jegliche Vermarktung eines Produkts einschließlich vergleichender Werbung, die eine Verwechslungsgefahr mit einem Produkt oder Unternehmenskennzeichen eines Mitbewerbers begründet, als irreführend im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 UWG. Entscheidend ist aber weiterhin, ob eine Verwechslungsgefahr besteht; hier bleibt abzuwarten, ob die Rechtsprechung bei ihrer eher restriktiven Haltung bleibt oder das Bestehen einer Verwechslungsgefahr künftig leichter bejaht.

Neu ist auch, dass der Straftatbestand des § 4 UWG künftig nicht nur für irreführende Geschäftspraktiken gilt, sondern auch für aggressive Geschäftspraktiken.

Auch weiterhin handelt es sich um ein Privatanklagedelikt, das von Mitbewerbern und Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmen geltend gemacht werden kann.

Anlässlich der Novelle wurde der Sondertatbestand des § 6a UWG über Mogelpackungen aufgehoben. Diese Bestimmung war seit ihrer Einführung in den frühen 80er-Jahren nur ein einziges Mal Gegenstand einer höchstgerichtlichen Entscheidung. Die Aufhebung bedeutet freilich nicht, dass jetzt Mogelpackungen zulässig wären, sie sind nämlich irreführend im Sinne des § 2 UWG.

Nach wie vor verboten ist das Anbieten und Ankündigen von Zugaben gegenüber Verbrauchern (gegenüber Unternehmern auch das Gewähren), wenn die Zugabe nicht unter einen der Ausnahmetatbestände des § 9a Abs 2 UWG fällt. In Österreich bleiben damit Zugaben auch weiterhin im Wesentlichen verboten.

Konnte der Verein für Konsumenteninformation bislang nur bei irreführenden Werbemethoden Klage erheben, so ist er nun auch legitimiert, gegen aggressive Geschäftspraktiken vorzugehen. Zudem sieht das UWG jetzt auch vor, dass bei Post- und Telekommunikationsanbietern Auskunft über Namen und Adressen unseriöser Unternehmen in Erfahrung gebracht werden können. Damit soll Briefkastenfirmen und Strohmannern der Kampf angesagt werden. Neu ist auch, dass ein verurteiltes Unternehmen auf Antrag des siegreichen Klägers einen Kostenvorschuss für die Urteilsveröffentlichung leisten muss. Bisher musste der Kläger diese Kosten vorstrecken und konnte sich erst danach beim Beklagten schadlos halten.



Weitere Informationen zum Thema

Dr. Rainer Herzig

Rechtsanwalt und Partner

herzig@preslmayr.at

inside P)

Neue Partner

Nach Ausscheiden dreier Partner (Dr. Barbara Bartlmä, Dr. Martin Bartlmä und Dr. Raimund Madl) im vergangenen Herbst, sind Anfang dieses Jahres unsere langjährigen Mitarbeiter Rechtsanwalt **Ing. Mag. Bernhard Wieczorek, LL.M.** und Rechtsanwalt **Mag. Christian Podoschek** als Partner in unsere Kanzlei eingetreten.



Wir freuen uns, mit Bernhard Wieczorek nicht nur einen Fachmann mit hohen juristischen Fähigkeiten sondern auch mit speziellen Kenntnissen auf den Gebieten Elektrotechnik und Mechanik und mit Christian Podoschek einen Experten für Insolvenz- und Liegenschaftsrecht in unserem Team zu haben.